

2. Auflage der Hausordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V.

1. Gültigkeit

- I. Die jeweils gültige Auflage der **Hausordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V.** ist bindend und setzt vorangegangene Versionen außer Kraft.
- II. Die Gültigkeit der Hausordnung wird durch die letzte und gültige Version der **Satzung des Kanu Verein Nürnberg e.V.** legitimiert.
- III. Diese Auflage der Hausordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V. ist **ab dem abgedruckten Datum, bis auf Weiteres** und ohne Befristung auch ohne originale Unterschrift des Vorstandes gültig.

2. Gültigkeitsbereich

- I. Die in dieser Auflage der Hausordnung unter **§1 - Gültigkeit** erläuterten Regelungen greifen **in allen Bereichen** des Kanu Verein Nürnberg e.V., unabhängig ob dies das Bootshaus, die Wiese oder allgemein zugängliche, dem Kanu Verein Nürnberg e.V. zugeschriebene, öffentliche Bereiche sind.
- II. Zu Vereinfachung ist im Weiteren stets von **Bootshaus** die Rede, gemeint sind damit alle dem Kanu Verein Nürnberg e.V. zugeordneten Bereiche.
- III. Die Hausordnung ist für alle Personen, die das Bootshaus oder Bereiche des Kanu Verein Nürnberg e.V. betreten bindend, unabhängig ob Vereinsmitglied, Handwerker oder Besucher.

3. Nutzung des Bootshauses

- I. Das Bootshaus stellt eine **gemeinnützige Einrichtung** dar.
- II. Es dient der **Gemeinschaft** und ist von dieser zu unterhalten. Hieran beteiligen sich alle Bootshausnutzer, insbesondere an den Putz-, Reparatur- oder Bootshaustagen.
- III. Sorgsamer Umgang ist selbstverständlich, Verschmutzung ist zu vermeiden und ggf. unverzüglich zu beseitigen.
- IV. Zur Trennung der Abfälle stehen entsprechende Mülltonnen bereit.
- V. Das zum aktuellen Zeitpunkt gültige **Jugendschutzgesetz** ist zu beachten und entsprechend danach zu handeln.



4. Zugang zum Bootshaus

- I. Die Türe zum Bootshaus sowie alle Fenster sind beim Verlassen stets verschlossen zu halten.
- II. Jedes Erwachsene Mitglied des Kanu Verein Nürnberg e.V. kann einen **eigenen Schlüssel** erhalten. Dieser wird vom **Schlüsselverwalter** ausgegeben.
- III. Die fällige **Kautionshöhe** regelt die **Finanzordnung** des Kanu Verein Nürnberg e.V..
- IV. Minderjährige Mitglieder können einen eigenen Schlüssel erhalten, jedoch ohne Sperrberechtigung für Fitness-, Trainings- oder Funktionsräume.
- V. Die unrechtmäßige Weitergabe jeder Art von Schlüssel ist untersagt und kann mit Entzug des eigenen Schlüssels geahndet werden.

5. Sicherheit im Bootshaus

- I. **Feuer, offenes Licht und Rauchen** ist im Bootshaus **untersagt**.
- II. Als zusätzlicher **Fluchtweg** steht neben der **Haupttüre** das erste **Fenster des Casinos** zur Verfügung.

6. Grundsätzliches zur Einlagerung von Material

- I. Alle Boote liegen mit dem **Bug zum Eingang**.
- II. Es dürfen nur saubere und trockene Boote eingelagert werden.
- III. Material, lose Teile, Bootswagen, Spritzdecken oder persönliche Bekleidungsgegenstände müssen **in den Booten** aufbewahrt werden.
- IV. Boote und Material sind nach der Nutzung stets dort zu platzieren, wo Sie vor der Nutzung auch vorgefunden wurden.

7. Einlagerung von privaten Booten auf angemieteten Plätzen

- I. Die Bootshalle dient auch der Unterstellung von Privatbooten von Vereinsmitgliedern.
- II. Die Einstellung der Boote erfolgt auf **eigene Gefahr**. Der Kanu Verein Nürnberg e.V. übernimmt **keinerlei Haftung** für Fremdnutzung, Beschädigung oder Diebstahl.
- III. Die jeweils fällige **Platzgebühr** wird in der **Finanzordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V.** geregelt.
- IV. Auf allen eingelagerten Booten muss Name und eine Telefonnummer des Eigentümers bzw. des nutzenden KVN-Mitglieds angebracht werden.
- V. **Bootsplätze** werden vom **Bootshauswart** oder dem Vorstand zugewiesen. Eigenmächtige Veränderungen sind nicht zulässig.



Dr. Franz Köhler, 1. Vorsitzender, Wachtelstraße 20a, 90427 Nürnberg

- VI. Das kurzfristige Einstellen von privaten Booten, für die kein Bootsplatz angemietet wurde, ist nur nach Absprache mit dem Bootshauswart oder dem Vorstand zulässig.
- VII. Herumliegende private Gegenstände und widerrechtlich abgestellte private Boote werden sichergestellt und können ggfs. nach Erstattung einer Verwaltungsgebühr ausgelöst werden.

8. Instandhaltung des Bootshauses

- I. Durch die Mitgliederversammlung 2017 wurde die Einführung von **verpflichtende Arbeitsstunden** bestätigt.
- II. Diese sind von allen Mitgliedern zwischen 15 und 55 Jahren zu erbringen.
- III. Mitglieder, die ein gewähltes Amt im Rahmen der **Satzung des Kanu Verein Nürnberg e.V.** bekleiden, sind hiervon ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind durch den Vorstand ernannte Referenten.
- IV. Die aktuelle Höhe der jährlichen Arbeitsleistung beträgt **3,0 Stunden**.

9. Salvatorische Klausel

- I. Wird durch eine neuerliche Auflage der **Satzung des Kanu Verein Nürnberg e.V.**, oder einer anderen, bindenden Rechtsgrundlage ein Paragraph oder Absatz dieser Bootshausordnung ungültig, so bleibt der restliche Teil hiervon unberührt.
- II. Eine Änderung durch Vorstand und Vorstandschaft muss zeitnah erfolgen.

Nürnberg, den 04.04.2022

Dr. Franz Köhler
1. Vorsitzender

Alexander Vogel
2. Vorsitzender